

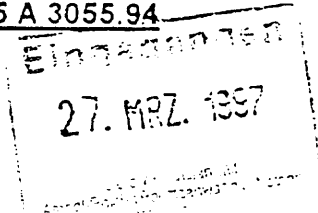
Ausfertigung

ZDWF 14 898

fürtags 130

34X
cu

VG 35 A 3055.94



Verkündet am 27. Januar 1997

Kademann
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

CA239

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Klägerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hartmut Lierow und
Veronika Arendt-Rojahn,
Marburger Straße 5, 10789 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landeseinwohneramt Berlin, Abt. IV B,
Ferdinand-Schultze-Straße 55, 13055 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 35. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlungen vom 13. und 27. Januar 1997
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Kunath
als Einzelrichter

am 27. Januar 1997 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Landeseinwohneramtes Berlin vom 7. Oktober 1994
wird hinsichtlich der Versagung der Duldung aufgehoben und der Be-
klagte wird verpflichtet, den Klägerinnen eine Duldung bis zu dem Zeit-
punkt zu erteilen, zu dem die ausdrückliche oder unterstellte Zustim-
mung der bosnischen Behörden zur Übernahme nach dem Rückfüh-
rungsabkommen vom 20. November 1996 vorliegt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Klägerinnen, eine 40-jährige Frau und ihre 17-jährige Tochter, sind serbischer Volkszugehörigkeit und beide in Vlasenica geboren, das nordöstlich von Sarajevo auf dem Gebiet der früheren jugoslawischen und jetzt selbständigen Republik Bosnien-Herzegowina liegt. Am 6. Juni 1992 reisten die Klägerinnen in das Bundesgebiet ein. Sie kamen aus dem ebenfalls in Bosnien-Herzegowina gelegenen Ort Han Pijesak, der zu dem von den bosnischen Serben kontrollierten Teil Bosnien-Herzegowinas, zur sog. Republik Srpska gehört. Die Klägerin zu 1) besaß bei der Einreise einen Paß der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) mit der Nr. BH 248 058, der in ihrem letzten Wohnort Han Pijesak ausgestellt war; die Klägerin zu 2) hatte einen gleichartigen Paß mit der Nr. BD 071 341, der ebenfalls am 25. Dezember 1990 in Han Pijesak ausgestellt worden war. Die Klägerin zu 2) erhielt nach der Einreise von der Jugoslawischen Botschaft in Berlin am 3. Dezember 1992 einen SFRJ-Paß mit der Nr. BHR 952 567.

Die Klägerinnen beantragten die Erteilung einer Duldung, die ihnen in der Folgezeit vom Beklagten als Bürgerkriegsflüchtlinge - zuletzt bis zum 7. Oktober 1994 - erteilt wurde.

Am 4. Oktober 1994 sprach die Klägerin zu 1) bei der Jugoslawischen Botschaft vor, nachdem sie zuvor vom Beklagten und vom Sozialamt aufgefordert war, ihren Paß und den ihrer Tochter verlängern zu lassen. Bei ihrer Vorsprache erhielt die Klägerin zu 1) sowohl für sich wie auch für ihre Tochter neue SFRJ-Pässe mit den Nrn. CJ 258 235 bzw. CJ 258 236.

Das Landeseinwohneramt Berlin lehnte durch Bescheid vom 7. Oktober 1994 den Verlängerungsantrag der Klägerinnen durch einen Formularbescheid mit der Begründung ab, eine Rückkehr in ihren Herkunftsstaat sei ihnen zuzumuten, weil sie bei einer Rückkehr nicht mit einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit rechnen müßten. Den Klägerinnen wurde gleichzeitig die Abschiebung unter Ein-

räumung einer Ausreisefrist von drei Monaten in ihren Herkunftsstaat Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) angedroht. Der gegen die Abschiebungsandrohung gerichtete Widerspruch wurde durch Bescheid der Senatsverwaltung für Inneres vom 24. Oktober 1994 zurückgewiesen; hiergegen richtet sich eine weitere bei der Kammer anhängige Klage (VG 35 A 3321/94).

Mit ihrer Klage vom 10. Oktober 1994 verfolgen die Klägerinnen ihr Begehren auf Duldung weiter. Zur Begründung verweisen sie darauf, daß sie Flüchtlinge aus Bosnien seien und aufgrund ihrer serbischen Volkszugehörigkeit es ihnen 1994 nicht möglich gewesen sei, einen bosnischen Paß zu erhalten. Die bosnischen Behörden hätten sich unter Berufung auf Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über Reisepässe geweigert, bosnischen Serben Pässe auszustellen. Einsprüche von anderen bosnischen Serben gegen solche Entscheidungen seien bislang ohne Erfolg geblieben. Die Ausstellung von jugoslawischen Pässen besage daher nicht, daß sie sich damit dem Schutz des jugoslawischen Staates hätten unterstellen wollen bzw. ihm tatsächlich unterstehen. Die Ausstellung der Pässe bedeute außerdem nicht, daß sie die jugoslawische Staatsangehörigkeit erworben hätten und auch nicht, daß sie ohne weiteres nach Jugoslawien einreisen könnten. Sie seien nach dem bosnischen Staatsangehörigkeitsgesetz bosnische Staatsangehörige geworden und müßten deshalb vom Beklagten nach der Weisung für Bosnier behandelt werden. Andere Bundesländer hätten die besonderen Schwierigkeiten bosnischer Serben zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Konsequenzen gezogen. So würden z.B. in Baden-Württemberg serbische Volkszugehörige aus Bosnien, denen vor dem 31. Dezember 1994 jugoslawische Pässe ausgestellt worden seien, weiterhin geduldet.

Die Klägerinnen beantragen,

den Bescheid des Landeseinwohneramtes Berlin vom 7. Oktober 1994 hinsichtlich der Versagung der Duldung aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihnen Duldungen zu erteilen.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten sowie der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse wird auf den Inhalt der

Streitakte und der die Klägerinnen betreffenden Ausländerakten des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

Die Kammer hat durch Beschluß vom 11. Oktober 1995 das Verfahren dem Berichtserstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage ist begründet, denn die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerinnen in ihren Rechten, die einen Anspruch auf weitere Erteilung einer Duldung als bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge haben (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Anspruch der Klägerinnen ergibt sich aus Teil III 1 der Weisung Nr. 92 in der Fassung vom 11. November 1996. Hiernach erhalten bosnische Familien mit Kinder, die - wie die Klägerinnen - bis zum 15. Dezember 1995 eingereist sind und bisher geduldet wurden, eine erneute Duldung für die Dauer von sechs Monaten.

Die Klägerinnen erfüllen nach Auffassung des Gerichts die nach der Weisung 92 festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen, denn sie sind bosnische Staatsangehörige. Zwar kann gegenwärtig nicht eindeutig festgestellt werden, nach welcher Vorschrift der „rechtskräftigen Staatsangehörigkeitsverordnung der Republik Bosnien und Herzegowina“ vom 6. Oktober 1992 (ABl. Nr. 18 vom 7. Oktober 1992) sie diese Staatsangehörigkeit erworben haben, jedoch kommt es hierauf nicht an. Die Klägerinnen sind unstreitig in der früheren jugoslawischen Teilrepublik Bosnien-Herzegowina geboren worden und haben dort bis zu ihrer Flucht ununterbrochen gelebt, wie alle von ihnen vorgelegten Personaldokumente belegen. Hieraus folgt, daß sie die bosnische Teilrepublikszugehörigkeit erworben haben, da der Erwerb einer Zugehörigkeit zu einer anderen Teilrepublik nicht erkennbar ist und die bosnische Teilrepublikszugehörigkeit auch durch die vorgelegte Bescheinigung der Gemeinde Han Pijesak vom 25. November 1991 belegt wird. Besaßen die Klägerinnen aber zum Zeitpunkt des Zerfalls der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die bosnische Teilrepublikszugehörigkeit, haben sie damit auch die bosnische Staatsangehörigkeit erworben. Nach der in der mündlichen Verhandlung erörterten Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade hatten die

Staatsangehörigen Jugoslawiens vor dem Zusammenbruch neben der Staatsangehörigkeit der Föderativen Republik Jugoslawien zusätzlich die Zugehörigkeit zumindestens einer der Teilrepubliken (vgl. dazu jetzt auch Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien vom 4. November 1996 S. 18). Sowohl das Recht der Republik Bosnien-Herzegowina als auch dasjenige der Republik Kroatien sieht vor, daß diejenigen, die die Teilrepublikszugehörigkeit der jeweiligen Republik besaßen, nunmehr deren Staatsangehörigkeit innehaben, auch wenn dieses aus den Übergangsvorschriften nicht eindeutig hervorgeht.)

Entgegen der Auffassung des Beklagten kann aus der Ausstellung der SFRJ-Pässe durch die Jugoslawische Botschaft im Oktober 1994 nicht der Schluß gezogen werden, daß die Klägerinnen damals und auch jetzt die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Jugoslawien als Nachfolgestaat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien besitzen bzw. erworben haben. Wie die Botschaft der Bundesrepublik Jugoslawien Außenstelle Berlin mit Schreiben vom 13. November 1995 bereits mitgeteilt hat, ist mit der Erteilung von Reisedokumenten an Bürger serbischer Volkszugehörigkeit aus Bosnien-Herzegowina keine Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Jugoslawien verbunden. Die Aushändigung jugoslawischer Pässe an Bürger aus Bosnien sei aus reinen humanitären Gründen geschehen, weil Bürger serbischer Volkszugehörigkeit es ablehnten, Pässe von der Moslemisch-Bosnischen Botschaft zu beantragen. Dieser Auffassung hat sich nunmehr auch der Beklagte angeschlossen, wie seine Weisung Nr. 92 a vom 19. Dezember 1996 betreffend das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen erkennen läßt. Unter Teil II (keine Rückübernahmepflicht) heißt es:

„Nicht von der Rückübernahmepflicht erfaßt sind Personen, denen Jugoslawien aus „humanitären Gründen“ einen jugoslawischen Paß ausgestellt hat. Sofern jedoch ein solcher Paß nach dem 10.10.1996 (Unterzeichnung des Abkommens) ausgestellt wurde, besteht eine Rückübernahmepflicht, auch wenn diese Personen nicht jugoslawische Staatsangehörige sind. Bei dem nicht von der Rückübernahmepflicht erfaßten Personenkreis handelt es sich fast ausschließlich um Bosnier serbischer Volkszugehörigkeit aus der Republik Srpska, die keinen bosnischen Paß haben oder haben wollen, weil sie sich als Serben fühlen.“

Mit dieser Regelung hat der Beklagte selbst anerkannt, daß die Ausstellung von jugoslawischen Pässen an bosnische Serben jedenfalls vor dem 10. Oktober 1996

nicht mit einer Verleihung der jugoslawischen Staatsangehörigkeit verbunden ist und deshalb auch keine Rückübernahmepflicht Jugoslawiens für diesen Personenkreis besteht.

Vor diesem Hintergrund erscheint die in der mündlichen Verhandlung vertretene Rechtsauffassung des Beklagten auch nicht ansatzweise nachvollziehbar, denn sie steht im offenkundigen Widerspruch zu den vom Beklagten selbst für diesen Personenkreis geschaffenen Regelungen. Der wiederholt vorgetragene Hinweis auf die Paßpflicht eines Ausländers (§ 4 Abs. 1 AuslG) ändert nichts daran, daß sowohl bei bosnischen Kroaten (vgl. hierzu Beschluß der Kammer vom 6. November 1995 - VG 35 A 890/95 -) als auch bei bosnischen Serben aus der Ausstellung eines kroatischen bzw. jugoslawischen Passes nicht auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit des den Paß ausstellenden Staates gefolgert werden kann. Wie die Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt hat, gibt es inzwischen mehrere Bundesländer, die trotz Fehlen eines bosnischen Passes die bosnische Staatsangehörigkeit anerkannt haben (zur Regelung in Nordrhein Westfalen vgl. InfAuslR 1995, 219, 220).

Im übrigen haben die Klägerinnen in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargetan, daß sie zu einer Rückkehr nach Bosnien in ihr Heimatgebiet bereit sind, die Einreise in das Gebiet der Republik Srpska mit bosnischen (moslemischen) Pässen jedoch auf unabsehbare Zeit praktisch ausgeschlossen sein wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kunath

Lbg.



Ausgefertigt/Beglaubigt

Kaufhold
Justizangestellte